



"Die UN-Behindertenrechtskonvention – Ein Auftrag auch für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe?"

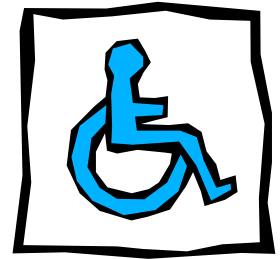
14. Internationales GBM / POB & A Anwendertreffen 2010
in der Stiftung Eben-Ezer – Lemgo am 30. April 2010

Ulrike Häcker, Referentin BeB

- 1. Zahlen, Daten und Fakten**
- 2. Entstehung, Unterzeichnung und Ratifikation**
- 3. Zweck und Grundsätze**
- 4. Auszug aus der UN-Behindertenrechtskonvention (einige Themenfelder)**
- 5. Ist die UN-Behindertenrechtskonvention auch ein Auftrag für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe?**
- 6. Zum Geleit**

Zahlen, Daten und Fakten

- ✓ Wie viele Menschen mit einer anerkannten Behinderung lebten 2005 in Deutschland? 4,3 Mio. / 6,5 Mio. / 8,6 Mio. ?
- ✓ Wie viele Menschen mit Behinderung gibt es weltweit?
ca. 650 Millionen Menschen haben eine Behinderung
- ✓ Menschen mit Behinderung sind weltweit die größte und am stärksten benachteiligte Minderheit.
- ✓ Nach Schätzungen sind 20% der ärmsten Menschen auch Menschen mit Behinderung.
- ✓ Ca. 98 % der Kinder mit Behinderung gehen in den Entwicklungsländern nicht zur Schule.
- ✓ Schätzungsweise 30 % der weltweiten Straßenkinder haben eine Behinderung.
- ✓ Weniger als 3 % aller Menschen mit Behinderung können weltweit schreiben und lesen, bei Frauen mit Behinderung sind es sogar nur 1 %.



1. Zahlen, Daten und Fakten
2. **Entstehung, Unterzeichnung und Ratifikation**
3. Zweck und Grundsätze
5. Auszug aus der UN-Behindertenrechtskonvention (einige Themenfelder)
6. Ist die UN-Behindertenrechtskonvention auch ein Auftrag für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe?
7. Zum Geleit



Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat im Dezember 2006 die **Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung** verabschiedet.



Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung als eines der ersten Länder bei der Vollversammlung der Vereinten Nationen unterschrieben (2007).



Deutschland verpflichtete sich damit zur Ratifikation und Übertragung der Inhalte der Konvention auf deutsches Recht und stellt sich unter die Kontrolle der Vereinten Nationen.

Unterzeichnung der Konvention für Deutschland bei den Vereinten Nationen im Dezember 2007 u.a. durch: Die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung Frau Evers-Meyer und Herrn Thönnies, Staatssekretär Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Dezember 2008 wurde der deutsche Ratifikationsprozess mit Beschlüssen der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates abgeschlossen.



Mit Wirkung vom 26.03.2009 ist die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung in Deutschland in Kraft getreten.

Die Vorgaben der Konvention sind verbindliches Recht!

1. Zahlen, Daten und Fakten
2. Entstehung, Unterzeichnung und Ratifikation
3. **Zweck und Grundsätze**
4. Auszug aus der UN-Behindertenrechtskonvention (einige Themenfelder)
5. Ist die UN-Behindertenrechtskonvention auch ein Auftrag für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe?
6. Zum Geleit

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Artikel 1).“

- **Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind unteilbar**
- **Nichtdiskriminierung**
- **Verständnis von Behinderung**
- **Autonomie und Selbstbestimmung**
- **Unterstützung, Förderung und Schutz**
- **Gleichberechtigung**
- **Chancengleichheit**
- **Barrierefreiheit**
- **Volle und wirksame Teilhabe an und in der Gesellschaft**

1. Zahlen, Daten und Fakten
2. Entstehung, Unterzeichnung und Ratifikation
3. Zweck und Grundsätze
4. **Auszug aus der UN-Behindertenrechtskonvention**
(einige Themenfelder)
5. Ist die UN-Behindertenrechtskonvention auch ein Auftrag für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe?
6. Zum Geleit

Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Die Vertragsstaaten bekräftigen und anerkennen, dass ...

- Anerkennung als Rechtssubjekt
- Rechts- und Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen
- Verschaffung von Unterstützungszugang („assistierte Selbstbestimmung“)
- Vorsehung von geeigneten und wirksamen Sicherung zur Verhinderung von Missbräuchen
- Die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betroffenen Person sind zu achten



- Unbeschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit wird durch die §§ 104, 105 BGB eingeschränkt
- Schutzmechanismen sind anderweitig sicherzustellen (z.B. durch die Ausweitung des Verbraucherschutzes)
- Rechtliche Begleitung statt Stellvertretung
- Überprüfungsbedarf: BGB und Betreuungsrecht



Art. 13 Zugang zur Justiz

Die Vertragsstaaten gewährleisten ...



- Gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen
- Wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme an Gerichts- und Ermittlungsverfahren gewährleisten
- Geeignete Schulungen für die im Justizwesen zuständigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug

- Für blinde Menschen oder sehbehinderte Menschen sieht das deutsche Recht bereits Unterstützungsmaßnahmen vor
- Auch bei Hör- und Sprachbehinderung ist die Bereitstellung von Hilfsmitteln gesetzlich verankert
- Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen fehlen bislang Unterstützungsmaßnahmen
- Forderung nach einfacher Rechtssprache
- Schulungen für die im Justizwesen zuständigen Personen
- Barrierefreiheit ist zu gewährleisten

Art. 14 Freiheit und Sicherheit der Person

Die Vertragsstaaten gewährleisten



- Menschen mit Behinderung genießen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit
- Freiheit darf nicht willkürlich oder rechtswidrig entzogen werden
- Freiheitsentziehung muss im Einklang mit dem Gesetz erfolgen
- Das Vorliegen einer Behinderung oder psychischer Erkrankung rechtfertigt in keinem Fall eine Freiheitsentziehung

- Freiheitsentziehung nach dem Strafgesetzbuch (StGB)
- Freiheitsentziehung nach dem Betreuungsrecht (zivil-rechtlich)
- Freiheitsentziehung nach den Unterbringungs- bzw. Psychisch-Kranken-Gesetze der Länder (öffentlich-rechtlich)
- Zahl der Zwangseinweisungen steigend (ca. 103.000 pro Jahr)
- valides bundesweites Datenmaterial ist kaum vorhanden
- Große Differenzen zwischen einzelnen Bundesländern und Regionen
- Praxis der Unterbringungsverfahren problematisch
- Zwangsbehandlung



→ Dringender Überprüfungsbedarf!

Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten anerkennen, dass

- Menschen mit Behinderung haben die gleiche Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben und ihre volle Einbeziehung muss ermöglicht werden
 - ⇒ Gleichberechtigt mit anderen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden wo und mit wem sie leben
 - keine Verpflichtung zum Leben in einer besonderen Wohnform
 - ⇒ Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich persönlicher Assistenz gewährleisten
 - ⇒ Zugang ermöglichen zu gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtung

- Dezentralisierung von Groß- und Komplexeinrichtungen in der Behindertenhilfe
- Konsequente Realisierung des Grundsatzes „Ambulant vor stationär“
- Abschaffung des „Mehrkostenvorbehalts“ (§ 13 SGB XII) in der Sozialhilfe
- Sozialraum- und Lebensweltorientierung
- Vereinheitlichung und Modifikation der Bedarfsfeststellungsverfahren (ICF-basiertes Verfahren)
- Ausbau von ambulanten bzw. dezentralen Wohn- und Betreuungsformen, insbesondere auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf
- Auf- und Ausbau von Kontakt- und Beratungsstellen

Art. 24 Bildung

Die Vertragsstaaten anerkennen, das ...

- Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung
- Inklusives Bildungssystem ohne Diskriminierung
- Chancengleichheit
- Kein Ausschluss vom unentgeltlichen und obligatorischer Grundschulunterricht
- Angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen treffen
- Notwendige Unterstützung innerhalb des allgemeinen Bildungssystem leisten



- Deutsches Bildungssystem ist seit jeher von Ausgrenzung geprägt
- 12,9% (teilweise ist auch von 15% die Rede) aller Kinder mit Behinderung werden in Regelschulen unterrichtet
- Änderung der Schulgesetze mit Aufnahme des Benachteiligungsverbot in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG – in der Praxis kaum Auswirkungen
- länderbezogene Abweichungen
- Keine vollständige Abschaffung von Förderschulen
- Wahlrecht für Eltern sicherstellen



Art. 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das ...

- Recht auf Höchstmaß an Gesundheit
- Sicherstellung einer unentgeltlichen oder erschwinglichen Gesundheitsversorgung
- Angebot an Gesundheitsleistungen die speziell wegen der Behinderung benötigt werden
- Gemeindenahe Gesundheitsversorgung
- Versorgung in gleicher Qualität wie bei anderen Menschen



Art. 26 Rehabilitation

Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen ...

... damit Menschen mit Behinderung ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe erreichen (Art. 26)

- Reformen der letzten Jahre führten zu Verschlechterungen in der gesundheitlichen Versorgung
- Gemeindenahe Gesundheitsversorgung
- Spezielle Angebote für behinderungsspezifische Gesundheitsbedarfe
- Verbesserung in der Hilfsmittelversorgung
- Sensibilisierung der tätigen Personen im Gesundheitswesen für die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse bei der Versorgung
- Mehrbedarf in der ärztlichen Vergütung anerkennen
- Konsequente Umsetzung des SGB IX (Ursachenforschung)



Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Die Vertragsstaaten anerkennen das ...

- Recht auf Arbeit und Ausbildung
- Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Freie Wahl der Arbeit und Beschäftigung
- Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit
- Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte ausüben



- Ablehnung von Sonderwelten wird auf WfbM übertragen
- aber: WfbM können nicht alternativlos abgeschafft werden
- Durchlässigkeit in WfbM fördern
- Schaffung von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der WfbM
- Wahlmöglichkeiten gewährleisten



1. Zahlen, Daten und Fakten
2. Entstehung, Unterzeichnung und Ratifikation
3. Zweck und Grundsätze
4. Auszug aus der UN-Behindertenrechtskonvention (einige Themenfelder)
5. Ist die UN-Behindertenrechtskonvention auch ein Auftrag für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe?
6. Zum Geleit

Warum ist die BRK auch ein Auftrag für Einrichtungen der Eingliederungshilfe?

Weil sie staatliche Aufgaben übernehmen

- ✓ Vorrang der Freien Wohlfahrtspflege im Sozialgesetzbuch niedergelegt
- ✓ stellen 80% aller Angebote der Eingliederungshilfe zur Verfügung
- ✓ beschäftigen ca. 1,4 Mio. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ca. 90.000 einzelnen Einrichtungen und Diensten (600 BeB-MG halten Angebote für mehr als 100.000 Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung bereit)
- ✓ gewinnen Bürgerinnen und Bürger für Ehrenamt (ca. 2,5 – 3 Mio.)
- ✓ sind wandelbar vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und staatlicher Verhältnisse / Anforderungen

Weil ihr Verhalten und Handeln modellhaft sein kann

- ✓ indem sie Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte und gleichwertige Bürgerinnen und Bürger anerkennen,
- ✓ indem sie Menschen mit Behinderung bei der Ausübung ihrer Rechte unterstützen,
- ✓ indem sie Diskriminierung und Benachteiligung anprangern,
- ✓ indem sie mit ihnen einen Platz in der Gesellschaft suchen,
- ✓ indem sie - soweit gewünscht – Wegbegleiter sind,
- ✓ indem sie den gesellschaftlichen Beitrag von Menschen mit Behinderung anerkennen und wertschätzen,
- ✓ indem sie Sorge tragen, dass gesellschaftliches Lernen bei den Kindern beginnt und
- ✓ indem sie mit ihrem Verhalten Vorbild für die Gesellschaft sind

Weil sie wissen, wie es geht

Unabhängige Lebensführung und Teilhabe (Art. 19)

- ✓ das Wahlrecht in Art. 19 setzt eine breite Angebotspalette voraus – wir sind zusammen mit den Menschen mit Behinderung auf dem Weg neue, um innovative Wohn- und Betreuungsangebote zu entwickeln
- ✓ Assistenz in der Gemeinde sicherstellen
- ✓ Nutzbarmachung des Sozialraums / Quartiers
- ✓ Fehler müssen nicht wiederholt werden – unsere Erfahrungen und unsere Fachlichkeit können bei den kommenden Entwicklungen ein großer Schatz sein

Gesundheit (Art. 25) und Rehabilitation (Art. 28)

- ✓ unser gesammeltes Wissen in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung können wir für die Regelversorgung im Sozialraum zur Verfügung stellen (z.B. Schulungsangebote, ausgelagerte Sprechstunden)
- ✓ gleichzeitig können wir mit unserem Expertenwissen auch behinderungs-spezifische Gesundheitsangebote sicherstellen
- ✓ Erfahrungen in der Rehabilitation von Menschen mit Behinderung transportieren

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

- ✓ Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- ✓ Erfahrungen transportieren
- ✓ Modellhaft sein, für die Schaffung von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Bildung (Art. 24)

- ✓ Wissen und Fachkunde aus Förderschulen für inklusive Schule (Schule für alle) einsetzen
- ✓ Erfahrungen und Methodenkenntnisse hinsichtlich der notwendigen Unterstützung von Kindern mit Behinderung zur Bewältigung des Schullalltags einsetzen
- ✓ Vorbild sein für die Schaffung von Bildungsangeboten für Menschen mit Behinderung (z.B. Kooperation mit ansässiger VHS)
- ✓ Vorbild sein für die breite Anwendung von leichter Sprache in allen Informationsmedien

Weil es auf ihren Fahnen geschrieben steht

„Wir sehen in den Nutzern unserer Angebote **unsere Auftraggeber**, denen wir Dienstleistungen erbringen. Wir beteiligen sie an der Gestaltung und Weiterentwicklung unserer Arbeit.

Wir nehmen Partei für die **Verwirklichung der Gleichberechtigung** aller Menschen, für die Sicherung gleicher Chancen zur Teilhabe, für die Achtung des menschlichen Lebens und jedes einzelnen Menschen.

Wir unterstützen Menschen mit Behinderungen bei der **Wahrnehmung ihres Rechts** auf Teilhabe am politischen und kulturellen Leben, bei der Integration in den gesellschaftlichen Alltag (Beruf, Erwerbsleben, Familie, Sport, Freizeit etc.) und fördern Möglichkeiten ihrer Begegnung mit anderen Menschen.

Wir wirken, wo wir tätig sind, an der Schaffung einer integrationsfördernden Kultur des Gemeinwesens mit.

Wir **fördern die Kenntnis und das Verständnis für die Situation von Menschen mit Behinderungen** und gewinnen Menschen für bürgerschaftliches Engagement in unseren Arbeitsfeldern.“

„Es liegt im Selbstverständnis der Einrichtung, behinderten Menschen Hilfen zu geben, um ihnen einen **Lebensstil zu ermöglichen, der dem Leben nicht-behinderter Mitglieder unserer Gesellschaft gleichwertig ist**. Dazu gehören auch die gleichen Möglichkeiten zu individuellen Abweichungen und individuellen Entscheidungen.

Behinderte Menschen sollen ermutigt, aktiviert und dazu befähigt werden, ebenso am gemeinschaftlichen Leben der Stiftung wie auch am gesellschaftlichen Leben bewusst teilzunehmen und es aktiv mitzugestalten. Vielfältig gestaltete Begegnungsmöglichkeiten behinderter und nichtbehinderter Menschen ermöglichen Lern- und Lebenserfahrungen, die den jeweils Beteiligten helfen, ihren Platz in einer **gemeinsamen Lebenswelt** zu finden.

Es liegt im ausdrücklichen Selbstverständnis der professionellen Begleiter, diesen Prozess in möglichst umfassender Weise zu unterstützen. In der neueren Diskussion gewinnt der Begriff der **Inklusion** zunehmend an Bedeutung.

Er drückt aus, dass behinderte Menschen ganz selbstverständlich zum örtlichen Gemeinwesen und zur Gesellschaft dazu gehören. Der Begriff Inklusion trifft das Selbstverständnis der Stiftung, die nach dem Grundsatz handelt: **Menschen mit Behinderungen gehören in unsere Mitte.**“

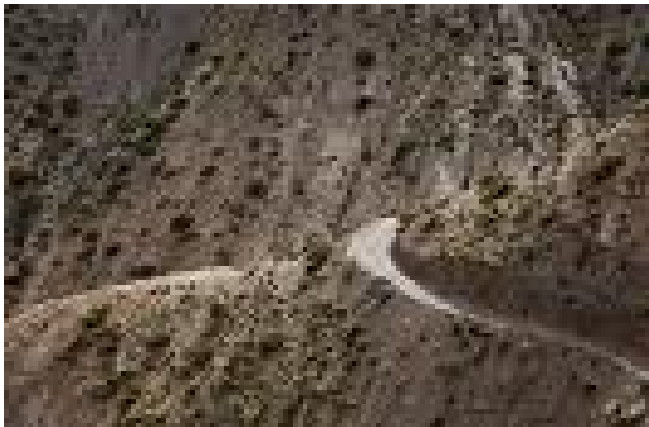
„Es ist unsere Aufgabe, bestmögliche Bedingungen für **selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln** zu schaffen. Gleichzeitig übernehmen wir anwaltliche Funktion in dem Maße, in dem Betroffene ihre Interessen und Rechte nicht selbst formulieren und durchsetzen können.

Nach Artikel 3 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Wir treten aktiv dafür ein, dass sich die Grundhaltung unserer Gesellschaft gegenüber benachteiligten Menschen verändert. Wir unterstützen ausdrücklich politische Bestrebungen für eine **umfassende Gleichstellung** von Menschen mit Behinderungen.

Wir wollen unseren Beitrag dazu leisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht als besondere Bevölkerungsgruppe aus dem gesamtgesellschaftlichen Leben ausgegrenzt werden. Für uns sind vielfältige Förder- und Hilfsangebote integraler Bestandteil eines sozialen Gefüges, das **allen Menschen eine möglichst individuelle Lebensgestaltung** zugesteht. „

**Die UN-Behindertenrechtskonvention ist
auch ein Auftrag für Einrichtungen und
Dienste der Eingliederungshilfe!**

- 1. Zahlen, Daten und Fakten**
- 2. Entstehung, Unterzeichnung und Ratifikation**
- 3. Zweck und Grundsätze**
- 4. Auszug aus der UN-Behindertenrechtskonvention (einige Themenfelder)**
- 5. Ist die UN-Behindertenrechtskonvention auch ein Auftrag für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe?**
- 6. Zum Geleit**



Welchen Weg Sie wählen ist nicht vorrangig, aber die Richtung muss stimmen

„Nicht ist so erfrischend wie
ein beherzter Schritt über die
Grenzen“



Keith Haring

Kontakt:



**Bundesverband
evangelische Behindertenhilfe e. V.**

Geschäftsstelle

Postfach 330220

D-14172 Berlin

FON 030-83001 270

FAX 030-83001 275

haecker@beb-ev.de

www.beb-ev.de



v. Bodelschwingsche Stiftungen
Bethel

Stiftungsbereich Behindertenhilfe

Stabstelle: Konzeptentwicklung
und Qualitätsmanagement

Maraweg 9

D-33617 Bielefeld

FON 0521-144 5715

FAX 0521-144 4594

ulrike.haecker@bethel.de

www.bethel.de -

www.behindertenhilfe-bethel.de